

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 21 · 24. Mai 2023

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

Guetli Shop
Immer was Feines

Guetli's Maiskroketten

Für den Genuss zu Hause
auch tiefgekühlt erhältlich!



Gut

Rieden 1, 6370 Stans, guetlishop.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	947
Eidgenössische Abstimmungen	952
Direktionen und Amtsstellen	954
Medieninformation	954
Bildungsdirektion	958
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	960
Handelsregister	962
Schuldbetreibung und Konkurs	966
Gemeinden	972
Baugesuche	972
Ennetbürgen	973
Hergiswil	974
Stans	975



Die nächste Ausgabe Nr. 22 erscheint am
Donnerstag, den 1. Juni 2023

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Zusätzliche Randmarkierungen auf Kantonsstrassen geplant

Randmarkierungen im Ausserortsbereich verbessern die Orientierung auf der Strasse – vor allem bei schlechten Sichtverhältnissen. Bei der Überprüfung der bisherigen Praxis hat der Kanton Nachholbedarf festgestellt und die Kosten dafür ermittelt. Mit wenigen Ausnahmen sollen künftig alle Kantonsstrassen ausserorts mit Randlinien markiert werden.

Mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit auf den Kantonsstrassen zu verbessern, hatten Landrat Remigi Zumbühl und Mitunterzeichnende im Februar 2021 einen Vorstoss in Form eines Postulates eingereicht. Darin forderten sie, dass Markierungen von Randlinien auf den Kantonsstrassen ausserorts und auch innerorts bei Kreiseln, Verkehrsinseln und Fussgängerübergängen geprüft werden. Randlinien zeigen den Verlauf des Fahrbahnrandes an und können durch ihre optische Linienführung präventiv wirken.

Nach einer eingehenden Prüfung des Kantonsstrassennetzes ist der Regierungsrat zur Überzeugung gekommen, dass mit wenigen Ausnahmen künftig alle Kantonsstrassen ausserorts mit Randmarkierungen versehen werden, da diese zu einer wesentlichen Verbesserung bei der Verkehrssicherheit führen. Folgende Grundsätze werden angewendet:

- Kantonsstrassen mit Fahrbahnbreite über 6 m sollen eine Randmarkierung aufweisen. Hier besteht genügend Platz zum Kreuzen von zwei Fahrzeugen.
- Kantonsstrassen mit einer Fahrbahnbreite zwischen 5.5 bis 6 m sollen entweder eine Mittellinie oder eine Randmarkierung aufweisen.
- Fahrbahnbreiten unter 5.5 m sollen keine Mittellinie aufweisen. Ein sicheres Kreuzen von zwei Fahrzeugen ist bei einer solchen Breite nicht mehr gegeben. Randlinien können durchaus angebracht sein, wie beispielsweise bei der Wiesenbergstrasse.
- Auf Kantonsstrassen, die einen Radstreifen aufweisen, wird auf eine Randmarkierung verzichtet.
- Alle Kreisel ausserorts in Nidwalden sollen in Zukunft am Aussen- und Innenrand Markierungen aufweisen. Vor allem nachts ist eine solche Randlinie für Autofahrende hilfreich.

«Nachdem die Strassenmarkierungen angebracht sind, wird der Kanton Nidwalden über rund 55 Kilometern Randmarkierungen auf dem Strassennetz von zirka 70 Kilometer verfügen», hält Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer fest. Die zusätzlichen Markierungen von fast 39 Kilometern führen zu einer einmaligen Investition von 155 000 Franken. Der Unterhalt der Randmarkierungen besteht aus einer regelmässigen Nachmarkierung alle fünf bis acht Jahre und kostet jährlich ungefähr 15 000 bis 20 000 Franken.

Innerorts wird weiterhin generell auf Randmarkierungen verzichtet.

Stans, 17. Mai 2023

Eine Motion verlangt, dass die Gemeindeversammlungen nicht mehr an Einbürgerungsverfahren beteiligt sein sollen. Der Entscheid zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts als Verwaltungsakt soll bei den Exekutivbehörden liegen. Der Regierungsrat unterstützt die Forderung.

Der Landrat hiess an seiner Sitzung im Oktober 2022 die Motion der Justizkommission betreffend «Änderung des Einbürgerungsverfahrens» gut. Dadurch wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass die Justizkommission und der Landrat nicht mehr am Einbürgerungsverfahren beteiligt sind. Als Reaktion darauf reichten Landrat Florian Grendelmeier, Stans, und Mitunterzeichnende im Dezember 2022 ebenfalls eine Motion ein. Darin verlangen sie eine weitergehende Anpassung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht. So sollen auch die Gemeindeversammlungen künftig nicht mehr ins Einbürgerungsverfahren involviert sein. Heute werden der Gemeindeversammlung sämtliche Einbürgerungsbegehren, die durch eine Kommission vorgeprüft worden sind, zur Genehmigung vorgelegt.

Der Regierungsrat hält in seiner Antwort auf den Vorstoss fest, dass Einbürgerungsverfahren verfassungsrechtlichen Vorgaben unterliegen. Dabei werden die Einbürgerungsvoraussetzungen genau geprüft, die Beurteilung der Integration erfolgt durch die zuständigen Gemeindeorgane. Für die Gemeindeversammlung verbleibt daher kein relevanter Entscheidungsspielraum. Demgegenüber steht der Aufwand für die Aufbereitung der Gesuche zuhanden der Gemeindeversammlung in keinem vernünftigen Verhältnis. «Durch die geforderte Gesetzesanpassung würden die Abläufe zusätzlich vereinfacht und die Verfahrensdauer stark verkürzt, ohne dass das Einbürgerungsverfahren Qualitätseinbussen erfährt», sagt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi.

Der Regierungsrat konstatiert, dass es ausschliesslich Vorteile mit sich bringt, wenn die Gemeindeversammlungen von diesem Sachgeschäft entbunden und Einbürgerungen vollständig der Exekutive übertragen werden, weshalb er der Motion positiv gegenübersteht. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden in der aktuell bereits laufenden Gesetzesrevision zu diesem Thema befragt und eine allfällige Umsetzung geprüft werden.

Stans, 17. Mai 2023

Die Lehrpersonalverordnung regelt unter anderem die Löhne und Unterrichtsverpflichtungen der Lehrpersonen im Kanton und den Gemeinden. Die Revision, welche insbesondere die Position von Quer- oder Wiedereinsteigern verbessern soll, hat in der Vernehmlassung eine breite Zustimmung erfahren.

Mitte Januar hatte der Regierungsrat die revidierte Lehrpersonalverordnung bei den politischen Parteien, den Gemeinden, den Lehrerverbänden und weiteren interessierten Kreisen in die Vernehmlassung geschickt. Der Regierungsrat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Vorlage auf breite Zustimmung gestossen ist. Dies gilt insbesondere für den zentralen Punkt: die Aufhebung des sogenannten «massgebenden Lebensalters». Damit beim Anfangslohn von neu einzustellenden Lehrpersonen die bisherige Berufserfahrung angemessen berücksichtigt wird, ist das «massgebende Lebensalter» in der Lehrpersonalverordnung definiert. Es wird vor allem anhand bereits geleisteter Arbeitsjahre im Schuldienst und weiterer berufsbezogener Tätigkeiten berechnet.

Die Beweggründe für die Aufhebung liegen in der gesellschaftlichen Entwicklung und den zunehmend heterogenen Bildungslaufbahnen. So werden mit der aktuellen Regelung etwa Lehrerinnen, die sich während einigen Jahren vollumfänglich der Betreuung ihrer eigenen Kinder gewidmet haben und nun wieder in den Beruf einsteigen, bei der Entlohnung finanziell stark benachteiligt. Dasselbe gilt zum Beispiel auch für Personen, die im fortgeschrittenen Alter eine Zweitausbildung zur Lehrperson absolvieren und dementsprechend keine Schuldienstjahre, jedoch andere wertvolle Erfahrungen ausweisen können.

Generelle Lohnfrage hätte Rahmen der Teilrevision gesprengt

Auch die weiteren, hauptsächlich formal begründeten Revisionsinhalte stiessen zum grössten Teil auf ein positives Echo. Sie betreffen die Abgeltung von Klassenlehrpersonen, die Entlohnung für Lehrkräfte, die Deutsch als Zweitsprache unterrichten, oder die Fächerbezeichnungen bei den Lehrpersonen in der Mittelschule aufgrund des Lehrplans 21. An der Berufsfachschule sollen die Lehrpersonen für die Brückenangebote in eine eigene Kategorie überführt werden. Einzelne kritische Hinweise betrafen beispielsweise die Entlastung der Klassenlehrpersonen, die als zu gering erachtet wird oder die Lohneinreihung einzelner Lehrpersonen-Kategorien. Auch wurde die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob die je nach Schulstufe erheblichen Unterschiede bei der Unterrichtsverpflichtung und Entlohnung noch zeitgemäss sind. «Diese Frage ist im Grundsatz durchaus berechtigt», bestätigt Bildungsdirektor Res Schmid, fügt jedoch an: «Der Anspruch hätte den vorliegenden Rahmen der begrenzten Teilrevision der Lehrpersonalverordnung gesprengt. Mit dem Anliegen werden wir uns aber zu gegebener Zeit auseinandersetzen.»

Die Revisionsinhalte, welche die Volksschule betreffen, werden nun den Gemeinden und Schulgemeinden zur Gutheissung unterbreitet. Danach wird der Regierungsrat die geänderte Lehrpersonalverordnung auf Anfang des kommenden Schuljahres 2023/2024 in Kraft setzen.

Stans, 17. Mai 2023

Der Regierungsrat hat die Finanzausgleichsbeiträge an die anspruchsberechtigten Gemeinden für 2024 festgelegt. Die zu verteilende Summe beträgt total 20,1 Millionen Franken. Im Endeffekt profitieren sieben Gemeinden von Beiträgen, die anderen vier gehören zu den Gebergemeinden.

Die Gebergemeinden Ennetbürgen, Hergiswil, Stans und Stansstad leisten insgesamt einen Beitrag von 14,5 Millionen Franken (Vorjahr: 13,8 Mio.) in den Finanzausgleich 2024. Davon steuert Hergiswil mit 88,5 Prozent (12,9 Mio.) nach wie vor den deutlich grössten Anteil bei. Der Kanton beteiligt sich mit 5.6 Millionen Franken, somit stehen für den innerkantonalen Finanzausgleich im kommenden Jahr total 20,1 Millionen Franken zur Verfügung.

Der Finanzausgleich auf kantonaler Ebene dient dazu, finanzschwächere Gemeinden zu stärken und die Belastungen zwischen den Gemeinden auszugleichen. Die Beiträge setzen sich aus vier verschiedenen Bestandteilen zusammen. Der «Normausgleich Volksschule» ist mit 5,4 Millionen Franken dotiert und wird an Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil Schülerinnen und Schüler pro Einwohner ausbezahlt. Der «Normausgleich Wohnbevölkerung» kommt den vier kleinsten Gemeinden zugute, wovon aus dem Topf von 1,3 Millionen Franken Emmetten als kleinste Gemeinde den grössten Beitrag von rund 594 000 Franken erhält. Aus dem «Lastenausgleich für den Schutz vor Naturereignissen» werden rund 860 000 Franken verteilt. Als Restgrösse verbleibt der «Finanzkraftausgleich». Dabei ist zu bestimmen, bis zu welchem Finanzkraftindex finanzschwächere Gemeinden profitieren können. 2024 erfolgt ein Ausgleich bis 80,7 Indexpunkten. Unter diesem Wert befinden sich sechs Gemeinden. Im neutralen Bereich liegt Emmetten mit einem Finanzkraftindex von 81,6 Punkten. Ennetbürgen, Hergiswil, Stans und Stansstad mit einem Index über 90 Punkte zahlen hier ein.

Buochs profitiert am meisten vom Finanzausgleich

Übers Ganze betrachtet erhält die Gemeinde Buochs den höchsten Finanzausgleichsbetrag (Vorjahr: Wolfenschiessen). Hauptgrund für die Veränderung zum Vorjahr ist bei Buochs die Zunahme bei den Beiträgen aus dem Normausgleich Volksschule. Danach folgen die Gemeinden Wolfenschiessen, Ennetmoos und Oberdorf. Betrachtet man die Auszahlungen pro Einwohner, erhält wie im Vorjahr Wolfenschiessen mit 1797 Franken pro Kopf den höchsten Betrag. Dahinter folgen die Gemeinden Dallenwil (1426 Franken) und Ennetmoos (1297 Franken).

Tabelle Finanzausgleich

	2024		2023		Differenz	
	Total in Mio.	Fr. / Einw.	Total in Mio.	Fr. / Einw.	Total in Mio.	Fr. / Einw.
Auszahlungen						
Beckenried	2.43	647	2.67	717	-0.25	-70
Buochs	4.22	768	3.62	670	0.60	98
Dallenwil	2.63	1'426	2.69	1'450	-0.06	-24
Emmetten	0.59	364	0.59	372	0.00	-7
Ennetbürgen	0.00	0	0.00	0	0.00	0
Ennetmoos	3.00	1'297	2.67	1'177	0.33	120
Hergiswil	0.12	20	0.12	21	0.00	-1
Oberdorf	2.82	915	3.20	1'043	-0.37	-129
Stans	0.52	65	0.50	62	0.03	3
Stansstad	0.00	0	0.00	0	0.00	0
W'schiessen	3.80	1'797	3.82	1'818	-0.02	-21
Total Auszahlungen	20.14	454	19.89	454	0.25	0

	Total in Mio.	Fr. / Einw.	Total in Mio.	Fr. / Einw.	Total in Mio.	Fr. / Einw.
	Einzahlungen					
Ennetbürgen	0.37	72	0.00	0	0.37	72
Hergiswil	12.87	2'138	12.66	2'177	0.21	-39
Stans	0.78	96	0.65	81	0.13	16
Stansstad	0.53	110	0.45	93	0.08	17
Beiträge Gemeinden	14.55	604	13.76	736	0.79	-132
Beitrag Kanton	5.59	126	6.13	140	-0.54	-14
Total Einzahlungen	20.14	454	19.89	454	0.25	0

Werden die Ein- und Auszahlungen netto betrachtet, leisten Ennetbürgen, Hergiswil, Stans und Stansstad Beiträge, sieben Gemeinden erhalten Beiträge.

Die Kennzahlen des Finanzausgleichs 2024 sind auf der Webseite des Kantons unter www.nw.ch/gemeindefinanzen zu finden.

Stans, 17. Mai 2023

EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN

Kreisschreiben 2 zum Abstimmungssonntag vom Sonntag, 18. Juni 2023

1 Zeitpunkt

Die **eidgenössische Volksabstimmung** findet am **Sonntag, 18. Juni 2023** statt über:

- Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2022 über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) (BBI 2022 3216);
- Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) (BBI 2022 2403);
- Änderung vom 16. Dezember 2022 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (AS 2022 817).

2 Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der vorerwähnten Abstimmungen sind das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 27. Mai 2009 sowie das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz) vom 26. März 1997 massgebend.

3 Abstimmungszeiten

Die Abstimmungslokale sind in den Haupt- und Nebenlokalen an folgenden Zeiten offen:

Sonntag, 18. Juni 2023 9.30–11.00 Uhr

4 Standorte der Haupt- und Nebenlokale

- | | | |
|-----|------------------------|--|
| 41 | Stans | Eingangshalle Gemeindeverwaltung,
Stansstaderstrasse 18 |
| 42 | Ennetmoos | Gemeindehaus Allweg |
| 43 | Dallenwil | Gemeindeverwaltung
- Nebenlokal Restaurant Alpenhof, Wiesenberg |
| 44 | Stansstad | Gemeindehaus |
| 45 | Oberdorf | Gemeindehaus Oberdorf |
| 46 | Buochs | Gemeindehaus |
| 47 | Ennetbürgen | Gemeindehaus |
| 48 | Wolfenschiessen | Gemeindehaus, Eingangshalle zur Gemeindekanzlei |
| 49 | Beckenried | Dorfplatz 4, Haus am Dorfplatz |
| 410 | Hergiswil | Gemeindehaus, Seestrasse 54 |
| 411 | Emmetten | Gemeindekanzlei |

5 Abstimmungsanordnungen

- 51 Stimmberechtigt sind im Kanton wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Zudem sind auch die im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer stimmberechtigt.
- 52 Das von der Gemeindekanzlei geführte Stimmregister steht den Beteiligten zur Einsichtnahme offen. Einsprachen gegen das Stimmregister sind spätestens am Montag vor dem Abstimmungstag der Gemeindekanzlei einzureichen. Hat jemand, der zu Unrecht vor dem Abstimmungstag nicht eingetragen ist, die fristgerechte Einsprache versäumt, so kann er bis zum Schluss der Abstimmung sein begründetes Begehren dem Abstimmungsbüro unterbreiten.
- 53 Bei der Abstimmung ist die Stimmberechtigung durch Abgabe des Stimmrechtsausweises nachzuweisen. Alsdann ist der handschriftlich ausgefüllte Stimmzettel im unverschlossenen Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel in die Urne zu legen. Stimmrechtsausweis und Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel werden den Stimmberechtigten zusammen mit den Stimmzetteln drei Wochen vor der Abstimmung zugestellt.
- 54 Wer brieflich abstimmen will, befolgt für die Stimtabgabe die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis abgedruckt ist und unterschreibt den Stimmrechtsausweis.
- 55 Das Rückantwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch einen Vertreter dem Abstimmungsbüro übergeben werden.
- 56 Die briefliche Abstimmung ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich; nach Schliessung der Urnen eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.
- 57 Das Abstimmungsergebnis der Gemeinde wird im Abstimmungsprogramm elektronisch erfasst und übermittelt. Die Abstimmungsunterlagen sind danach der Staatskanzlei zuzustellen.

Stans, 24. Mai 2023

KANTONALES ABSTIMMUNGSBÜRO

Präsident
Armin Eberli

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Römische Brandgräber in Oberdorf gefunden

Archäologen haben vor kurzem in Oberdorf eine bedeutsame Entdeckung gemacht. Beim Bau einer Fernwärmeleitung stiessen sie auf Brandgräber aus der Römerzeit. Die Funde werden nun in Luzern restauriert.

Bereits 1983 waren beim Bau des Gemeindehauses in Oberdorf sieben römische Brandgräber mit Grabbeigaben aus dem 1. und 2. Jahrhundert nach Christus zum Vorschein gekommen. Dies bedeutete damals eine grosse Überraschung, die einige Improvisation erforderte. Aus dem Stand heraus musste eine Rettungsgrabung organisiert werden, damit die Brandgräber geborgen werden konnten.

Archäologisches Fundortinventar erleichtert die Arbeit

Seit 2007 führt die Fachstelle für Archäologie im Staatsarchiv eine Datenbank über alle bekannten Fundstellen und archäologischen Verdachtsgebiete in Nidwalden. Mit Hilfe der Datenbank wurden zusammen mit den Gemeinden archäologische Zonen definiert. Heute informieren die Baubehörden die Fachstelle für Archäologie, wenn in einer dieser Zonen gebaut werden soll. So können allfällige archäologische Massnahmen im Voraus geplant und ohne grosse Verzögerungen umgesetzt werden. So auch aktuell in Oberdorf. Als die Genossenkorporation Stans den Bau einer Fernwärmeleitung durch das Gebiet plante, in dem vor 40 Jahren römische Brandgräber gefunden wurden, konnte zusammen mit der Bauherrschaft eine archäologische Begleitung des Aushubs organisiert werden.

Tatsächlich kamen im Leitungsraben mindestens vier weitere römische Brandgräber zum Vorschein. Es handelt sich dabei um Keramikgefässe mit Leichenbrand und Grabbeigaben wie Fibeln, einem Schlüssel, einer Lanzenspitze und einer Messerklinge. Vier Tage dauerte die archäologische Grabung, während rundherum die Bauarbeiten voranschritten. Um mehr Zeit für die Fundbergung zu haben, wurden drei Urnen als Block mitsamt der umgebenden Erde geborgen.

Die Funde in Oberdorf sind bedeutend, da die römische Besiedlung der Zentralschweiz und der schweizerischen Alpen insgesamt schlecht erforscht ist. In Nidwalden sind bisher lediglich Begräbnisplätze in Buochs und Oberdorf sowie vereinzelte Streufunde in der Stanser Ebene bekannt. Die Siedlungsplätze sind bislang aber unbekannt. Die entdeckten Brandgräber in Oberdorf sind ein weiteres Mosaiksteinchen zur Siedlungsgeschichte des Kantons zur römischen Zeit.

Die Funde werden aufgearbeitet

Während die Fachstelle für Archäologie den Bau der Fernwärmeleitung in Oberdorf weiter begleitet, werden die Funde in die Kantonsarchäologie Luzern gebracht und dort freigelegt, gereinigt, untersucht und dokumentiert. Anschliessend gelangen sie zurück nach Nidwalden, wo sie im Staatsarchiv für die weitere Forschung aufbewahrt werden. Denkbar ist etwa eine anthropologische Auswertung der Leichenbrände, die Aufschluss über Alter, Geschlecht und Herkunft der bestatteten Menschen geben könnte. Nach Abschluss der Fundbearbeitung in der Kantonsarchäologie wird sich zeigen, ob sich die Funde für weitere Forschungen eignen.

Römische Besiedlung in Nidwalden

Nach der Eroberung der Alpen gehörte der schweizerische Alpenraum ab 15 vor Christus zum Römischen Reich. Die Römer bauten die Verkehrswege aus, unterteilten das Gebiet in Verwaltungseinheiten und gründeten an strategisch günstigen Lagen Siedlungen. Das Aufeinandertreffen von römischer und ansässiger Bevölkerung führte zu einem intensiven wirtschaftlichen und kulturellen Austausch – die «gallorömische Gesellschaft» entstand. So auch in Nidwalden. Die Brandgräber aus Oberdorf zeigen, wie die ansässige Bevölkerung begann, die römischen Bestattungssitten nachzuahmen. Die Verstorbenen wurden zusammen mit Grabbeigaben auf einem Scheiterhaufen verbrannt. Nach der Kremation wurden die Überreste entweder direkt in einer Grabgrube oder in einer Urne bestattet. Die in Nidwalden bisher bekannten römischen Gräber in Buochs und Oberdorf zeigen einen Mix aus römischen und einheimischen Alltagsgegenständen.

Flächendeckend war die Besiedlung Nidwaldens zu römischer Zeit nicht. Bekannt sind heute Funde aus Buochs und Oberdorf. Es ist plausibel, dass die Menschen damals im einfach zu bewirtschaftenden Gebiet zwischen Stans und Buochs und im Schnittpunkt der Wege Buochs-Stans und Stansstad-Engelberg sowie in der Nachbarschaft zum bereits begangenen Passweg über den Brünig siedelten. Ob das obere Engelbergertal und die Alpen bereits landwirtschaftlich genutzt wurden, ist nicht gesichert, kann aber vermutet werden.

Stans, 16. Mai 2023

Premiere in Nidwalden: Zertifizierung für gesunde Ernährung im Alter

Als erste Altersinstitution in Nidwalden wird die Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden in Stans mit dem Qualitätslabel «Fourchette verte» ausgezeichnet. Dies freut die kantonale Fachstelle für Gesundheitsförderung und Integration. Sie unterstützt Institutionen bei der Erstzertifizierung.

Überzeugt von der Wichtigkeit einer ausgewogenen Ernährung hat sich die Institution Nägeligasse in Stans vor einem Jahr entschieden, den Zertifizierungsprozess in Angriff zu nehmen. «Das Wohlergehen unserer Bewohnenden liegt uns am Herzen. Gerade für ältere Menschen, die in der Regel kleinere Portionen essen, ist eine bedarfsgerechte Ernährung sehr wichtig. Wir möchten dies sicherstellen, aber auch weiterhin dafür sorgen, dass das Essen Freude bereitet», begründet Urs Schaub, Geschäftsführer der Nägeligasse, diesen Schritt.

Während des Zertifizierungsprozesses wird die Institution von einer diplomierten Ernährungsberaterin beraten und begleitet. Hierzu gehören unter anderem die Überprüfung der Menüplanung und Schulungen für die Mitarbeitenden. Dabei werden sowohl die Ernährungsbedürfnisse der Heimbewohnenden wie auch die betrieblichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Neben den gesundheitlichen Aspekten spielen ökologische Kriterien ebenfalls eine wichtige Rolle.

Der Labelprozess wird anhand nationaler Qualitätskriterien durch die kantonale Zertifizierungskommission geprüft. Diese konnte das Pflegeheim Nägeligasse nun erfolgreich mit dem Label «Fourchette verte Senior Tagesstätten» zertifizieren. «Die Zertifizierung ist für uns eine Anerkennung und unterstreicht den Stellenwert, den die Ernährung in der Nägeligasse hat. Das Essen trägt bei vielen Bewohnenden massgeblich zur Lebensqualität bei», führt Lorenz Steiner, Leiter Hotellerie, aus.

Kanton beteiligt sich finanziell an Erstzertifizierung

Die kantonale Fachstelle Gesundheitsförderung und Integration fördert Zertifizierungen mit den Qualitäts- und Gesundheitslabeln «Fourchette verte Senior» (für Alters- und Pflegeheime) und «Fourchette verte Junior» (für Mittagstische und Tagesstrukturen) und unterstützt entsprechende Erstzertifizierungen finanziell. «Wir würden uns freuen, wenn andere Institutionen dem Beispiel der Nägeligasse folgen und von der fachlichen Begleitung im Rahmen des Zertifizierungsprozesses profitieren», hält Sara Brunati, Fachverantwortliche Alter bei der kantonalen Fachstelle Gesundheitsförderung und Integration fest.

Auszeichnung für gesunde Ernährung auf allen Altersstufen

Fourchette verte ist ein Qualitätslabel, das vom Genfer Sozial- und Gesundheitsdepartement für dessen Betriebe geschaffen wurde. Daraus wurde 1996 der gleichnamige Verein gegründet, der unterdessen von der Gesundheitsförderung Schweiz und den Mitgliederkantonen unterstützt wird. Mitglied sind alle Westschweizer Kantone, das Tessin sowie mehrere Deutschschweizer Kantone, darunter Nidwalden. Der Verein zeichnet jene Betriebe aus, die eine gesunde und ausgewogene Ernährung nach den Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung anbieten. Da Ernährungsgewohnheiten bereits in der Kindheit geprägt werden, bietet Fourchette verte altersstufenspezifische Labels an. Mehr Informationen zum Label: www.fourchetteverte.ch

Weitere Informationen finden sich auf der Webseite des Kantons unter www.gfi.nw.ch – Ältere Menschen – Fourchette verte Nidwalden

Stans, 16. Mai 2023

Bildungsdirektion

Amt für Volksschulen und Sport

Beiträge aus dem Swisslos Sportfonds an kantonale Sportvereine und Sportverbände 2023

Die Beitragsgesuche sind bis zum 30. Juni 2023 mittels Online-Formularen an die Abteilung Sport einzureichen. Die Gesuchsformulare und die Richtlinien für Beiträge aus dem Sportfonds finden Sie auf der Webseite (www.sport.nw.ch) unter Swisslos-Sportfonds. Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Sport, Telefon 041 618 74 07

Stans, 24. Mai 2023

Was ist heute auf dem Jobmarkt gefragt?

Mittwoch, 14. Juni 2023, 19:00 Uhr

Aula Berufsfachschule Nidwalden, Robert-Durrer-Strasse 4, 6370 Stans

Informationsveranstaltung für Erwachsene

Was erwartet Sie?

- Fakten und Trends des heutigen Arbeitsmarktes
- Spannende Talkrunde mit Fachpersonen aus der Wirtschaft
- Tipps und Tricks zum Erhöhen der Chancen auf dem Jobmarkt

Zielpublikum

Erwachsene, die sich informieren wollen, wie der Stellenmarkt heute funktioniert und was heute in der Arbeitswelt gefragt ist.

Es ist keine Anmeldung nötig.

Berufs- und Studienberatung

Robert-Durrer-Strasse 4
Postfach 1241, 6370 Stans
Telefon 041 618 74 40
www.netwalden.ch

Berufs- und Weiterbildungsberatung

Brünigstrasse 178
6060 Sarnen
Telefon 041 666 63 44
www.berufsberatung-ow.ch

Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers
Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Beckenried

Standort: Parz. Nrn. 489 (Land), 795 (See),
Rütenenstrasse 122, Chell

Gesuchstellerin: Dorothea Odermatt-Würsch, Rütenenstrasse 122,
6375 Beckenried

Vorgesehene Konzessionsinhaberin: Dorothea Odermatt-Würsch, Rütenenstrasse 122,
6375 Beckenried

Grundeigentümer: – Parz. Nr. 489: Dorothea Odermatt-Würsch,
Rütenenstrasse 122,
6375 Beckenried
– Parz. Nr. 795: Kanton Nidwalden, Baudirektion,
6371 Stans

Betroffenes Gewässer: Vierwaldstättersee

Art und Umfang der Nutzung: Gesuch um Konzession für die Benützung von Seegebiet
für Bootshütte. Keine Änderung der bestehenden Situation.

Stans, 24. Mai 2023

Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Beckenried

Standort:	Parz. Nrn. 960 (Land), 795 (See), Buochserstrasse 78, Mittelbächli
Gesuchsteller:	- Anita Niederberger, Buochserstrasse 78, 6375 Beckenried - Ivo Berlinger, Maschwanderstrasse 16b, 8932 Mettmenstetten
Vorgesehene Konzessionsinhaber:	- Anita Niederberger, Buochserstrasse 78, 6375 Beckenried - Ivo Berlinger, Maschwanderstrasse 16b, 8932 Mettmenstetten
Grundeigentümer:	- Parz. Nr. 960: Anita Niederberger, Buochserstrasse 78, 6375 Beckenried Ivo Berlinger, Maschwanderstrasse 16b, 8932 Mettmenstetten - Parz. Nr. 795: Kanton Nidwalden, Baudirektion, 6371 Stans
Betroffenes Gewässer:	Vierwaldstättersee
Art und Umfang der Nutzung:	Gesuch um Konzession für die Benützung von Seegebiet für Bootshaus, Seetreppe und Uferschutzmauer. Keine Än- derung der bestehenden Situation.

Stans, 24. Mai 2023

HANDELSREGISTER

Aufforderung gemäss Art. 939 Abs. 1 OR / Organisationsmängel

Die aufgeführten Rechtseinheiten weisen Mängel in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation auf. Sie werden hiermit gemäss Art. 939 Abs. 1 OR aufgefordert, **innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 17.05.2023** den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Verwaltung, Geschäftsführung, Vertretung, Domizil und/oder Revisionsstelle wiederherzustellen und die entsprechende Eintragung beim Handelsregisteramt anzumelden. Andernfalls wird das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift, oder der Aufsichtsbehörde überweisen (Art. 939 Abs. 2 und 3 OR).

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6370 Stans

- Architechnic Holding AG (CHE-107.370.993), in Stansstad
- HERO Renewable Energy GmbH (CHE-150.841.746), in Hergiswil NW
- wieder eingetragene Raidix International AG in Liquidation (CHE-290.714.149), in Stans

Das nachfolgend aufgeführte Einzelunternehmen ist zurzeit ohne Rechtsdomizil am eingetragenen Sitz. Das Einzelunternehmen wird hiermit gemäss Art. 934a Abs. 1 OR aufgefordert, den gesetzmässigen Zustand wiederherzustellen **und innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 17.05.2023** zur Eintragung beim zuständigen Handelsregisteramt anzumelden. Andernfalls verfügt das Handelsregisteramt die Löschung des Einzelunternehmens. Das Handelsregisteramt kann gemäss Art. 940 OR zusätzlich eine Ordnungsbusse bis CHF 5000.00 aussprechen.

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6370 Stans

- Sabitzer Baumaschinen (CHE-450.348.743), in Beckenried

Printit AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-101.062.518, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 14 vom 20.01.2023, Publ. 1005657495). Firma neu: **Printit AG in Liquidation**. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Mit Entscheid vom 17.04.2023 hat das Kantonsgericht Nidwalden die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 668 vom 09.05.2023

Stiftung Combat Climate Change, in *Stans*, CHE-446.972.128, Stiftung (SHAB Nr. 45 vom 06.03.2023, Publ. 1005693356). Aufsichtsbehörde neu: Eidg. Departement des Innern (EDI), in Bern. Tagesregister-Nr. 669 vom 09.05.2023

Chemisch-mineralische Baustoff AG, *bisher in Appenzell*, CHE-103.911.648, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 77 vom 22.04.2021, Publ. 1005156414). Statutenänderung: 27.04.2023. Uebersetzungen der Firma neu: **(Chemisch-mineralische Baustoff Ltd) (Chemisch-mineralische Baustoff SA)**. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Seestrasse 93, 6052 Hergiswil NW. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und Herstellung von chemisch-mineralischen Baustoffen. Die Gesellschaft kann Isolierungen ausführen, Patente verwerten sowie Handel mit Baustoffen, Baugeräten und chemischen Produkten betreiben. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen, sowie Grundeigentum im In- und Ausland erwerben und veräussern. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Schiedsklausel gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Koster, Bruno, von Appenzell, in Appenzell (Rüte), Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meier, Remo, von Tägerig, in Kriens, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 670 vom 09.05.2023

WRS Widmer Rail Services AG, in *Beckenried*, CHE-113.936.271, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2022, Publ. 1005625752). Zweigniederlassung neu: [Folgende Zweigniederlassung ist aufgehoben worden:] [gestrichen: Stansstad NW (CHE-411.919.599)]. Tagesregister-Nr. 671 vom 09.05.2023

Dromenta AG, in *Buochs*, CHE-103.282.829, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 66 vom 04.04.2023, Publ. 1005716493). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Würsch, Annette, von Zürich, in Meilen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 672 vom 09.05.2023

Werner Kaiser GmbH, in *Ennetbürgen*, CHE-104.467.314, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 11 vom 17.01.2012, S.O, Publ. 6508236). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kaiser, Werner, von Kriens, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 10000.00; Kaiser-Wüest, Beatrice, von Kriens, in Ennetbürgen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 10000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zahnd, Kevin Dave, von Schwarzenburg, in Buochs, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 2 Stammanteilen zu je CHF 10000.00. Tagesregister-Nr. 673 vom 09.05.2023

Genossenschaft Strassen Wirzweli, in *Dallenwil*, CHE-290.604.093, c/o Lydia Isenegger, Zopf 5b, 6383 Wirzweli, Genossenschaft (Neueintragung). Statutendatum: 05.05.2023. Zweck: Die Genossenschaft bezweckt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder beim Bau, Unterhalt und der Erneuerung sowie bei der Benutzung der Strassen im Ortsteil Wirzweli, Gemeinde Dallenwil, gemäss Strassenverzeichnis und Plan im Anhang, wie sie sich am 01.01.2024 präsentieren. 2 Die Genossenschaft kann alle Massnahmen ergreifen und alle Geschäfte tätigen, wie auch Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die damit direkt im Zusammenhang stehen. Sie kann mit Beschluss der Generalversammlung auch Strassenparzellen zu Eigentum übernehmen. Pflichten: Beitrags- oder Leistungspflichten der Genossenschafter gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich (Brief oder E-Mail). Mit Erklärung vom 05.05.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Stadelmann, Franz, von Eschenbach (LU), in Buchrain, Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Isenegger, Lydia Martha, von Rickenbach (LU), in Dallenwil, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Spring, Stefan Peter, von Steffisburg, in Dallenwil, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Waldner, Daniel Hugo, von Zürich, in Zürich, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Odermatt, Markus Roland, von Dallenwil, in Dallenwil, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; von Büren, Reto Walter, von Stansstad, in Dallenwil, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung. Tagesregister-Nr. 674 vom 09.05.2023

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Zahlungsbefehl

Zahlungsbefehl Diyan Dimov

Schuldner:

Diyan Dimov

Staatsbürgerschaft: Bulgarien

Geburtsdatum: 20.10.1982

Unbekannten Aufenthaltes

vormals: Personalhaus Residence Titlis A, Bürgenstock 36a, 6363 Bürgenstock

Gläubiger:

CSS Kranken-Versicherung AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Vertreter:

CSS Kranken-Versicherung AG, Inkasso D-CH, Postfach 2568, 6002 Luzern

Angaben zum Zahlungsbefehl

Art der Schuldbetreibung:

Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

2232247 vom 01.05.2023

Forderungen:

CHF 2'380.00 nebst Zins zu 5 % seit 02.05.2023

CHF 93.05 Zins

CHF 357.70 Spesen

CHF 83.15 Leistungen KVG vom 18.11.2022

Zusätzliche Kosten:

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

Prämien KVG vom 17.01.2022 bis 31.01.2023

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Zahlungsbefehl Mohamed Khenissi

Schuldner:

Mohamed Khenissi
Staatsbürgerschaft: Tunesien
Geburtsdatum: 01.10.1977
Unbekanntes Aufenthaltes
vormals: Kirchweg 20, 6375 Beckenried

Gläubiger:

CSS Kranken-Versicherung AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Vertreter:

CSS Kranken-Versicherung AG, Inkasso D-CH, Postfach 2568, 6002 Luzern

Angaben zum Zahlungsbefehl

Art der Schuldbetreibung:

Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

2232194 vom 27.04.2023

Forderungen:

CHF 994.95 nebst Zins zu 5 % seit 27.04.2023

CHF 26.45 Zins

CHF 218.30 Spesen

Zusätzliche Kosten:

Betriebungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

Prämien KVG vom 01.10.2022 bis 31.12.2022

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Diamond Shine GmbH in Liquidation

Schuldner:

Diamond Shine GmbH in Liquidation

CHE-137.529.399

Werkhofstrasse 10

6052 Hergiswil NW

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 09.02.2023

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 24.06.2023

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Konkurspublikation/Schuldenruf benpac it solutions ag in Liquidation

Schuldner:

benpac it solutions ag in Liquidation

CHE-115.087.080

Galgenried 101

6370 Stans

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum des Auflösungsentscheids: 17.03.2022

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 24.06.2023

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens MVY Fashion GmbH in Liquidation

Schuldner:

MVY Fashion GmbH in Liquidation

CHE-390.505.600

c/o: Personal Advisor GmbH

Vorderlinden 2

6374 Buochs

Datum des Auflösungsentscheids: 25.11.2021

Datum der Einstellung: 16.05.2023

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 03.06.2023

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Mehmed Hamzic, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Mehmed Hamzic

Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina

Geburtsdatum: 22.10.1958

Todesdatum: 03.12.2022

Wohnhaft gewesen:

Stanserstrasse 72

6373 Ennetbürgen

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.06.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 27.05.2023

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,

6371 Stans, 6370 Stans

Kontaktstelle für Beschwerden:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Sibille Burkhardt-Ruppig, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Sibille Burkhardt-Ruppig

Heimatort: Härkingen SO

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 21.09.1935

Todesdatum: 12.12.2022

Wohnhaft gewesen:

c/o: Alterswohnheim Hungacher

Hungacher 1

6375 Beckenried

Datum des Schlusses: 16.05.2023

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Dallenwil

Bauobjekt: Anpassung Entwässerung Altstoff-Sammelstelle, Parzellen 78, 686, 687 und 314, Brandboden, Dallenwil, (ausserhalb Bauzone/Gemeindegebiet)

Gesuchsteller: Politische Gemeinde Dallenwil, Stettlistrasse 1a, Dallenwil

Ennetbürgen

Bauobjekt: Neuer Autoabstellplatz, Parzelle 1425, Riedmattweid 1, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Eduard Odermatt, Riedmattweid 1, Ennetbürgen

Stans

Bauobjekt: Abbruch und Neubau Gewerbegebäude mit Wohnung, Parzellen 1022 und 1028, Eichli 29 und 31, Stans

Gesuchsteller: Joller + Bissig Sanitär AG, Aemättlihof 106, Stans
Bulls Schweiz AG, Vorder Obgass 1a, Buochs

Bauobjekt: Neubau Kioskprovisorium, Parzelle 459, Pilatusstrasse 2a, Stans

Gesuchsteller: Pilatus Flugzeugwerke AG, Pilatusstrasse 1, Stans

Stansstad

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung), Parzelle 859, Oberschiltstrasse 14, Fürigen

Gesuchsteller: STWEG Oberschiltstrasse 14, Oberschiltstrasse 14, Fürigen

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Anbau Wechselrichterraum, Parzelle 428, Lochrütiried 1, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: WOLFO AG, Lochrütiried 1, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Fassadenänderung, Parzelle 921, Eintracht 8, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Alpina Salatsaucen JEYACHANDRA, Parkstrasse 2, Wolfenschiessen

Ennetbürgen

Politische Gemeinde

Zählung der leer stehenden Wohnungen per 1. Juni 2023

Die Gemeinden in der Schweiz werden jedes Jahr vom Bundesamt für Statistik dazu aufgefordert, die leer stehenden Wohnungen zu melden.

Verfügen Sie per 1. Juni 2023 über eine leer stehende Wohnung in der Gemeinde Ennetbürgen? Bitte melden Sie diese Wohnung bis am Montag, 5. Juni 2023, bei der Gemeindeverwaltung Ennetbürgen per E-Mail an info@ennetbuergen.ch oder per Telefon (041 624 40 10).

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Ennetbürgen, 25. Mai 2023

GEMEINDEVERWALTUNG ENNETBÜRGEN

Hergiswil

Politische Gemeinde

Zählung der leerstehenden Wohnungen

Mit Stichtag vom 1. Juni 2023 ist die Leerwohnungszählung für das Bundesamt für Statistik durchzuführen. Zu erfassen sind leerstehende Wohnungen.

Wir bitten alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Stichtag in der Gemeinde Hergiswil über eine leerstehende Wohnung verfügen, dies der Abteilung Bau, Seestrasse 65, Hergiswil, bevorzugt via E-Mail (bau@hergiswil.ch) oder per Telefon (041 632 65 91), bis spätestens am Freitag, 2. Juni 2023 zu melden.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir bestens.

Hergiswil, 24. Mai 2023

GEMEINDE HERGISWIL

Abteilung Bau

Stans

Friedhof Stans

Gräberaufhebung

Auf dem Friedhof Stans ist im Grabfeld B für die Einer-Reihengräber in der ersten Reihe (Erdbestattungen 1999 bis 2002) die Grabesruhe abgelaufen. Die Friedhofskommission hat beschlossen, diese Gräber im Herbst 2023 aufzuheben. Die Grabsteine werden vorläufig stehen gelassen.

Die Bepflanzung auf diesen Gräbern ist somit bis zum **31. August 2023** von den Angehörigen zu entfernen.

Über Pflanzen, die nach dem 31. August 2023 noch vorhanden sind, verfügt die Friedhofverwaltung.

Die Friedhofverwaltung hofft auf Ihr Verständnis und steht für Auskünfte gerne zur Verfügung (Telefon 041 619 01 12).

Stans, Mai 2023

FRIEDHOFVERWALTUNG STANS

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt
unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 25. Mai 2023
Tierarzt Buochs AG
Telefon 041 620 12 06
Sa, 27. und So, 28. Mai 2023,
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51
Mo, 29. Mai 2023
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,
die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Sammelstelle Werkhof Stans ist
von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr
und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle
nur nach telefonischer Vereinbarung
mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)